

# Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes \* Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

28. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.  
monatlich 20 Pf., ohne Postgebühren

Köln, den 4. Juni 1932

Erscheint vierteljährig Samstags  
Eingelassene Texte 10 Pfennig

Nummer 12

## Tarifabschluß für Buchdruckerei-Buchbinder

Der Reichsmantel- und Lohnvertrag für Buchdruckerei-Buchbinder wurde vom Deutschen Buchdrucker-Verein zum 30. April 1932 gekündigt. Mit Rücksicht auf die verzögerte Verständigung über den Buchdrucker-Tarif sind die Verhandlungen über den Buchdrucker-Buchbinder-Tarif bis zum 27. Mai vertagt worden. War es doch schon bisher üblich, daß die allgemeinen Bestimmungen des Buchdrucker-Tarifs zum großen Teil automatisch auf den Mantelvertrag für Buchdruckerei-Buchbinder übernommen wurden.

Von den Arbeitnehmervertretern wurde eine unveränderte Verlängerung des Tarifs bis zum 30. April 1933 mit Zuerkennung von Ferien für Arbeiterinnen nach Berufsjahren gefordert. Der DBV dagegen forderte die Übernahme der im neuen Buchdrucker-Tarif durchgeführten Änderungen und beantragte außerdem folgende Verschlechterungen:

Im § 4 Ziffer 2 werden die beiden letzten Sätze des 1. Absatzes ersetzt durch folgenden neuen Satz: „Die Akkordsätze sind so festzusetzen, daß ein Arbeitnehmer die Durchschnittsleistung möglich ist, den Mindestlohn der betreffenden Arbeitnehmergruppe zu verdienen.“

Am § 4 Ziffer 3 werden die Prozentätze für „Arbeiterinnen“ wie folgt geändert:

Zu 1 = 20, 25, 30, 40, 45, 50 %  
zu 2 = 25, 30, 40, 45, 50 %

Es sollten also die garantierten 15% Mehrverdienst bei Leistung von Akkordarbeit fortfallen. Dieses unbillige Verlangen suchte man mit dem Hinweis zu begründen, daß nur besonders fleißige und geschickte Akkordarbeiter einen entsprechenden Mehrverdienst über den tariflichen Stundenlohn hinaus verdienen dürften (!), zumal Durchschnittsleistungen mit dem Tariflohn hoch genug entschädigt würden. Der bisherige Tariflohn für Arbeiterinnen sei nicht mehr tragbar und aus diesem Grunde verlange man Lohnsenkungen im Sinne des Antrages.

Nach längeren Auseinandersetzungen verzichtete der DBV auf eine Veränderung in der Akkordbasis, forderte aber desto entschiedener die Senkung der Prozentanteile für Arbeiterinnen. Nachdem im Arbeitnehmerlager förmliche Lohnanfechtungen bekämpft wurde, drängte der DBV, die Gewerkschaften zu einer Teillösung in dem Sinne: Wenn die im Buchdrucker-Tarif geltenden, mantel-tariflichen Veränderungen angenommen werden, wolle er in der Lohnfrage, mit Ausnahme der Arbeiterinnen, alles beim alten lassen. Nach längeren, teils intern geführten Verhandlungen wurde schließlich zum Abschluß in nachstehender Form geschritten:

Zwischen den nachstehenden Organisationen dem Deutschen Buchdrucker-Verein e. V. in Berlin einerseits

und

- dem Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands, Sitz Berlin,
- dem Graphischen Zentralverband, Sitz Köln

andererseits

### Vereinbarung

wird folgende

betreffen:

- Der Manteltarif vom 20. März 1930 mit Nachtrag vom 13. November 1930, der in den Tarif einzuarbeiten ist, wird mit seinen Anlagen A und B unter folgenden Änderungen verlängert:
  - § 3 Ziffer 2 erhält folgende Neufassung: „Die Tagesarbeitszeit liegt innerhalb der Stunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.“
  - Im § 3 Ziffer 3 werden hinter „Arbeitszeitverlängerung“ die Worte „oder der Arbeitszeitverlängerung“ eingefügt und die Worte („möglichst am Sonnabend“) gestrichen.

3. Im § 3 Ziffer 4 fällt der alte Satz 1 fort; dafür heißt es: „Soweit die Arbeitszeit außerhalb der in § 3 Ziffer 2 genannten Tagesstunden liegt, ist den Gehilfen folgende besondere Vergütung zu gewähren.“

In der gleichen Ziffer heißt es statt bisher „6 bzw. 7 bis 9 Uhr abends“, „8 bis 9 Uhr abends“.

4. § 3 Ziffer 5 und 6 fallen fort; dafür tritt ein: „In Fällen von Arbeitsmangel kann der Prinzipal mit seinem Personal bzw. dessen gesetzlicher Vertretung eine Verlängerung der Arbeitszeit für den ganzen Betrieb oder einzelne Abteilungen des Betriebes vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so kann der Prinzipal nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung die Kurzarbeit mit einer Frist von 3 Tagen ansetzen, wobei der Ansetztag mitgerechnet wird. Mit der gleichen Frist kann der Prinzipal den Übergang von der Kurzarbeit zu einer längeren Arbeitszeit bis zur Vollarbeit ansetzen.“

5. Die Ziffern 7 bis 10 werden 6 bis 9.

6. Im § 6 Ziffer 2 heißt es an Stelle von „90 Prozent“, „75 Prozent“.

7. § 8 Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz: „Bei Kurzarbeit sind die über die vertürzte tägliche Arbeitszeit zu leistenden Überstunden bis zur vollen regelmäßigen, für den Betrieb oder Betriebsabteilungen festgesetzten Arbeitszeit mit 10 Prozent Zuschlag zu bezahlen. Über die volle regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunden sind mit den normalen Überstundenzuschlägen gemäß Absatz 1 zu vergüten. Tageweises oder längeres Aussetzen ist der Kurzarbeit gleichzusetzen.“

8. § 10 Ziffer 3 erhält folgende Neufassung:

„Als Lohn ist der vereinbarte Wochenlohn, bei verkürzter Arbeitszeit derjenige Lohn, der dem Gehilfen zustehen würde, wenn er in der gleichen Zeit gearbeitet hätte, zu betrachten unter Ausschluß etwaiger Zuschläge für ungünstig gelagerte Arbeitszeit.“

9. § 10 Ziffer 5 wird gestrichen. Die Ziffern 6—12 werden 5—11.

10. § 10 neue Ziffer 5 II für Arbeiterinnen erhält in Ziffer a) nachstehende Fassung:

„Bei einer Beschäftigung von 9 Monaten im Betriebe 4 Arbeitstage, bei einer Beschäftigung von 9 Monaten im Betriebe und mindestens 10jähriger Berufszugehörigkeit als Buchbinderarbeiterin nach vollendetem 16. Lebensjahr 5 Arbeitstage.“

11. In § 11 Ziffer 2 ist statt: „des vorangegangenen Kalenderjahres“ zu setzen: „des vorangegangenen Zeitabschnittes vom 1. Oktober bis 30. September.“

II. Über die vom Deutschen Buchdrucker-Verein beantragte Änderung des Abschnittes „Arbeiterinnen“ des durch den Nachtrag vom 13. November 1930 neu gefassten § 4 Ziffer 3 war eine Verständigung zwischen den vertragschließenden Organisationen nicht zu erzielen. Dieser Punkt ist daher heute aus der tariflichen Regelung herausgenommen worden. An den als tarifliche Nachwirkung aus diesem Punkt in die Einzelarbeitsverträge übergegangenen Bestimmungen soll jedoch nichts geändert werden, solange nicht von einer der vertragschließenden Organisationen der Antrag auf nochmalige Verhandlungen gestellt worden ist. Diese Nachwirkung gilt als entsprechend auch für Einzelarbeitsverträge, die bis zu den erwähnten Verhandlungen neu abgeschlossen werden.

Unter Fortfall der bisherigen Protokollklärungen gelten folgende

### neue Protokollklärungen:

- Zu § 10 Ziffer 3: „In Anbetracht der Notzeit erhalten alle Gehilfen ohne Rücksicht auf die

während des Urlaubes für den Betrieb festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden für die Dauer vom 1. Mai 1932 bis zum 30. April 1933 nur 75 Prozent des Urlaubsgeldes für Vollarbeiter im Sinne des § 3.“

2. Zu Ziffer 10 neue Ziffer 5 II a): „Der in den § 10 neue Ziffer 5 II a) neu aufgenommene Halbsatz bei einer Beschäftigung von 9 Monaten im Betriebe und mindestens 10jähriger Berufszugehörigkeit als Buchbinderarbeiterin nach vollendetem 16. Lebensjahr 5 Arbeitstage“ gilt nur für diejenigen Buchbinderarbeiterinnen, die nach dem 1. November 1930 bis zum 1. November 1931 in den Betrieb eingetreten sind. Bleiben diese Arbeiterinnen weiter im Betriebe, so gilt vom Jahre 1933 ab die Bestimmung des § 10 neue Ziffer 5 II b) auch für diese Arbeiterinnen. Diese Auslegung gilt sinngemäß auch für die folgenden Jahre.“

3. Die Parteien sind darüber einig, daß über etwaige Veränderungen in der Ortsklasseneinteilung so rechtzeitig in Verhandlungen eingetreten wird, daß deren Ergebnis Ende Januar 1933 vorliegt. Falls eine Einigung nicht erzielt wird, sind die Ergebnisse einem vom Reichsarbeitsministerium zu bestimmenden Schlichter bis zum 15. Februar 1933 einzureichen. Dieser hat alle Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, eine Entscheidung über Veränderungen in der Ortsklasseneinteilung spätestens bei Ablauf dieses Manteltarifes zu treffen.

4. Die Parteien sind ferner darüber einig, daß die im § 10 Ziffer 4 des Tarifvertrages vorkommenden Worte „letzte 6 vollen Lohnwochen“ so zu verstehen sind, daß hinterher auch solche Wochen fallen, in denen verkürzt gearbeitet worden ist. Als Divisor ist immer die Stundenzahl der betreffenden Woche zu nehmen.

III. Dieser Manteltarif tritt am 1. Mai 1932 in Kraft und läuft bis zum 30. April 1933. Wird er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Kündigungsfrist auf 1 Jahr weiter.

IV. Das auf Grund der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 durch den Schlichter am 29. Dezember 1931 festgesetzte Lohnabkommen, welches durch die Kündigung des Deutschen Buchdrucker-Vereins mit dem 30. April 1932 abgelassen war, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1932 wieder in Kraft gesetzt. Das Lohnabkommen ist für die Folge jeweils am Freitag mit einer Frist von 6 Wochen wieder zum Freitag kündbar.

Berlin, den 27. Mai 1932.

### Deutscher Buchdrucker-Verein e. V.

gez.: Albert Frisch, gez.: Dr. Woelck.

### Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands

gez.: Otto Wienick.

### Graphischer Zentralverband

gez.: W. Hornbach.

Mit starkem inneren Widerspruch haben wir uns mit dieser Regelung abgefunden, zumal der Streit über den Buchdrucker-Hilfsarbeiter-Tarif noch offen steht. Der Mantel- und Lohnvertrag für Buchdruckerei-Buchbinder ist somit unter Berücksichtigung der im Buchdrucker-Tarif schon geltenden Änderungen neu abgeschlossen unter Beibehaltung des alten Lohnes. Die Lohnsätze für Arbeiterinnen finden ihre vertragliche Fortwirkung nur im Einzelarbeitsvertrag und an unserem starken Willen dürfte es gelegen sein, denselben nicht anzufassen zu lassen. Die kleine Vergünstigung für Arbeiterinnen in der Gewährung von Berufsjahren nach 10jähriger Berufszugehörigkeit ist erwähnenswert.





